

Antrag des Regierungsrates vom 4. Mai 2010

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Beteiligung des Kantons und der Gemeinden
an der Erhöhung des Aktienkapitals
der Zugerland Verkehrsbetriebe AG (ZVB)**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 22. Februar 2007²⁾

beschliesst:

I.

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Beteiligung des Kantons und der Gemeinden an der Erhöhung des Aktienkapitals der Zugerland Verkehrsbetriebe AG (ZVB) vom 31. Mai 1990³⁾ wird wie folgt geändert:

Der Titel lautet neu:

Kantonsratsbeschluss betreffend Beteiligung des Kantons und der Gemeinden am Aktienkapital der Zugerland Verkehrsbetriebe AG

§ 1

¹ Der Kanton beteiligt sich zu mindestens 50 % am Aktienkapital der Zugerland Verkehrsbetriebe AG.

² Die Gemeinden können sich am Aktienkapital der Zugerland Verkehrsbetriebe AG beteiligen.

§ 2

¹ Für den Fall, dass Gemeinden ihre Beteiligung am Aktienkapital der ZVB ganz oder in Teilen veräussern wollen, bieten sie die zu veräussernden Aktienpakete zuerst dem Kanton zum Erwerb an.

² Der Regierungsrat wird ermächtigt zu entscheiden, ob er den jeweiligen Kaufvertrag abschliessen will, wobei nach Vertragsabschluss die Aktien dem Verwaltungsvermögen zuzuführen sind.

³ Der Erwerb durch den Kanton erfolgt zum Nominalwert.

⁴ Der Regierungsrat legt in Abweichung zu Abs. 3 einen höheren Aktienkaufpreis fest, sofern die betroffene Gemeinde seit 2007

- a) ZVB-Infrastrukturen finanziert oder mitfinanziert hat,
- b) Beträge an den Betrieb, welche die Unternehmung rückstellen konnte, finanziert oder mitfinanziert hat, oder
- c) der ZVB eigene Infrastrukturen für Busgaragierung unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen zur Verfügung gestellt hat.

§ 3 Abs. 1

... einzuräumen. Sofern die Beteiligung des Kantons am Aktienkapital mehr als zwei Drittel beträgt, sind dem Kanton mindestens zwei Drittel der Verwaltungsratssitze einzuräumen.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 751.31

³⁾ GS 23, 569 (BGS 751.315)

II.

Dieser Beschluss tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist gemäss § 34 der Kantonsverfassung oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

Zug, 2010

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ In-Kraft-Treten am